

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLI.

Bern, den 24. Oct. 1799. (2. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Okt.  
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Direktoriums,  
Heulieferungen betreffend.)

Das Direktorium beeilet sich, Bürger Gesetzgeber, Ihnen die Abschrift dieses Vertrages vorzulegen, und sie mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Ein Gesetz vom 16ten Okt. 1798 ladet das Direktorium aufs dringendeste ein, durch alle mögliche Mittel diejenigen Gemeinden in den Kantonen zu erleichtern, welche durch Einquartierung der Truppen gedrückt werden.

Das Benehmen des Direktoriums war gleichsam die Auslegung dieses Gesetzes. Niemanden ist unbekannt, daß nach beträchtlicher Vermehrung der fränkischen Armee seit dem Monat Juli, und nach fort dauernder Vernachlässigung des Dienstes von Seite der fränkischen Lieferanten, der Unterhalt der Pferde für diese Armee ganz den Gemeinen in den Kantonen Baden, Argau, Zürich, Waldstätten, Luzern, Freiburg, Wallis und Leman zur Last fiel; die Klagen und Beschwerden der Einwohner erschallten, Bürger Gesetzgeber, in Ihrer Mitte, so wie in dem Schoße des Direktoriums. Dieses letzte hat in seinen Archiven häufige Beweise von allen zu ihrer Erleichterung getroffenen Versorgungen.

Da die fränkischen Lieferanten keine Fourage herbeischafften, und da doch die Pferde gefüttert seyn mussten, so blieben zur Auswahl nur zwei Mittel übrig: entweder mußte man den fränkischen Commissars und Militärs unbeschränkt die Freiheit gestatten, einseitige Requisitionen zu machen, welches Verwirrung und Erpressungen verursacht hätte, oder man mußte diesen Requisitionen dadurch Regelmäßigkeit geben, daß über die Frage vorgenommen: „Was kann der

man sie im Namen des Direktoriums anordnete, daß man sie gewissen Formalitäten unterwarf, und auch andere Kantone aufforderte, zu Errichtung von Magazinen das ihrige beizutragen. Monatlich stiegen die Bedürfnisse der Armee auf 70tausend Zentner, und die fränkischen Behörden versprachen getreue Bezahlung des Werthes, wofern man ihnen nur Vorschuß geben würde. Da kein Augenblick zu verliehren war, sah sich nach langen Disputationen das Direktorium genöthigt, dem zufolge die erforderlichen Besfehle zu ertheilen. Auf die gleiche Weise wurden zwei Monate lang die Magazine angefüllt, zu offensichtlicher Erleichterung der obenwähnten Gemeinden. Nichts destoweniger sah das Direktorium wohl ein, die Lieferung durch Requisitionen müßte für den Staat sowohl, als für die Partikularen die größten Beschwerlichkeiten nach sich ziehen, ohne darum den Dienst complete zu liefern. Es that also den Vorschlag, Unternehmern, die sich für dasselbe damit beladen würden, die Mittel vermöge der Rückbezahlung der Dar schüsse zu erleichtern, wozu sich die fränkischen Behörden so feierlich anheischig gemacht hatten.

Der dieser Botschaft hier beigelegte Vertrag ist das Resultat dieses Schrittes. Nur nach reifer Überlegung und nach der benötigten Zuratzeziehung, sowohl des Ministers des Innern, als des Regierungskommissars Robert, wurde er abgeschlossen. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vier und fünf und dreissigste Sitzung,  
den 3. und 10. October 1799.

Präsident: Keller.

In beiden Sitzungen wird die Discussion

Staat gegen öffentliche Laster thun, ohne der Freiheit der Individuen zu nahe zu treten ? ” Das Merkwürdigste wird hier ausgehoben.

Müller: Die Beantwortung einer andern Frage soll vorangehen: „Soll der Staat sich gegen öffentliche Laster, oder um die öffentliche Sittlichkeit annehmen ? ” — Der Staat soll sich darum annehmen, schon darum, weil es Polizeisache ist: denn bekanntlich wird durch die öffentliche Ausgelassenheit und Lasterhaftigkeit gewöhnlich die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft gestört. — Er kann und soll es aber auch thun; aus dem Grund des Rechts: — soll nur ein Richterstuhl der Gesetze seyn für die Räuber der Schäze oder der Ehre eines Bürgers; — nicht auch für den Räuber der Unschuld seiner Tochter, für den Verräther und Störer der ehelichen Verbindung, die durch eigene, stillschweigend oder offenbar gegebene Gesetze des Staats garantiert ist, — nicht auch für den gefährlichen und unbefugten öffentlichen Spieler, der verführt und betrügt, der sich und die Seinigen beraubt ? — Der Staat kann und soll es thun, um der Moralität selbst willen, man mag sie denn betrachten als einen Theil des Zweckes der gesellschaftlichen Vereinigung moralischer und perfektiver Wesen, oder als ein sicheres und edles, ohne äusseren Zwang wirkendes Mittel zur Beförderung der Gesetzlichkeit. — „Wie soll nun aber der Staat zu Werke gehen, daß er die Freiheit der Individuen nicht hemme ? ” — Er soll, um vor Willkür sich zu bewahren, die oft nur aus finstern Launen und nach einseitigen Reflexionen handeln könnte, auch hierin den Grundsatz der Freiheit stets befolgen, gemäß welchem nur das verboten werden kann, aber auch verboten werden soll, was die Rechte des Andern kränkt. — Die Mittel, welche der Staat dann in Händen hat, sind theils Einschränkungen, (mögen sie fest und klug unternommen seyn; mögen sie Einschränkungen auch für den Reichen, nicht blos für den Armen seyn, der sich keine Erlaubnisse erkaufen kann; mögen erkaufte Erlaubnisse nicht ein Grund werden können, sich durch größere Beförderung der Ausgelassenheit bald zu entschädigen ! —) theils Volkerziehungsmittel, womit der Zweck zum Allgemeinsten und auf eine würdige Art erreicht wird. — Unglückliche Bürger jenes Staates, in welchem die öffentlichen Laster,

aus was immer für Gründen oder Scheingründen, der Aufmerksamkeit und der Abhöhung der Gesetze entzogen sind ! Man rühmt eure Freiheit, und in jedem Stande und in allen Verhältnissen seufzt ihr unter dem ungehemmten Drucke der Laster, welcher der härteste Druck ist, — der euch das Joch des Despotismus, in so fern in seinem Reiche noch Zucht und Ordnung herrschen, fast vor der Freiheit zu wünschen nothigt ! —

Koch. Im Staat, dessen Verfassung auf den Beifall der Vernunft Anspruch machen will, soll nicht nur die sinnliche, sondern vorzüglich die geistig-moralische Natur in Anschlag gebracht werden. Geschieht dieses nicht, so rächtet sich die Natur am Ende an der menschlichen Unflugheit und Thorheit durch Sittenlosigkeit und durch blutige Uebel; die Vernunft stößt die Sinnlichkeit, und diese jene hinwiederum vom Throne, wenn jede allein herrschen will. Weisheit und Klugheit müssen darum stets Hand in Hand im Staat gehen, und die Schöpferin der Harmonie seyn, welche den Streit zwischen Sinnlichkeit und Vernunft schlichtet und hebt, und die Forderungen der ersten mit den Geboten der letztern in Übereinstimmung bringt. Da darf keine Anlage der Bürger auf Kosten der andern unterdrückt werden, und allen soll nach ihrem Rang und Werth genug gethan seyn.

Die Griechen finden wir in der Zeit ihrer schönsten Blüthe und auf der Stufe ihrer Cultur erst da, wo der Uebergang von der Ausbildung der Thierheit zur Ausbildung der Menschheit statt hatte. Durch die Ausbildung dieser beiden Anlagen entsteht das Gefühl für das Schöne und Erhabene, für das Wahre und Nützliche. Aber zufrieden mit der Beruhigung dieser Triebe verlebten jene ungescheut die Gerechtigkeit: Sklaverei und Zügellosigkeit sind die Extreme, in denen das Alterthum herumgeworfen ward; — es besaß höchstens einige Kenntniß von der Politik oder Klugheitslehre; die Weisheitslehre hingegen war ihm schlechters dings fremd. Die Gesetze dieser Staaten waren daher nur politische, und bezogen sich blos auf das Wohlseyn ohne Rücksicht auf das Recht. Wie hatte man sonst den barbarischen Grundsatz hegen können: Alle überwundene Feinde sind unsere Sklaven, und ihr Leben ist ein Geschenk unsrer Großmuth ? Das Result

rat solcher Staatseinrichtung war von jeher stetiger Kampf und Krieg; so scheint es, daß der Mensch bis zu unsrer Zeiten herab selbst durch Despotismus ausgebildet werden, und durch Zügellosigkeit zu einer rechtlichen, bürgerlichen Verfassung gelangen müste, daß er durch Noth, Bedürfnisse und unendliche Erfahrungskenntnisse genötigt, darauf dachte, die Gesetze der Gerechtigkeit in die Welt einzuführen, und sie mit Gewalt geltend zu machen.

Andere Rechte hat der Mensch, andere der Bürger: jener steht unter dem Gerichtshof des Gewissens, — dieser unter einer allgemeinen und nothwendigen Gesetzlichkeit der äußern Wirkungen, die mit dem Gebrauche der Kräfte aller andern bestehen müssen. Der Staat hat es blos mit den unveräußerlichen Bürgerrechten zu thun, die Menschenrechte gehen im eigentlichsten Sinn ihn nichts an, weil der Mensch, wenn er keines Andern Rechte kraut, nur Gott und seinem Gewissen dafür verantwortlich seyn, und Rechenschaft davon geben muß.

Schulen errichten, Lehrer anstellen, — kurz die Aufklärung, ist das zweckmäßigste und einzige Mittel, den öffentlichen Lästern, ohne Gemandes Freiheit zu nahe zu treten, Einhalt zu thun. Diese kann und soll der Staat einzuführen und zu befördern trachten, weil sie einen freien und fertigen Gebrauch unsrer Kräfte zu allerlei Zwecken, und das einzige und wahre Mittel ist, den Menschen für das zu bilden, was er seyn und werden soll.

Es giebt eine sinnliche, eine geistige oder spekulative, und eine moralische Aufklärung. Der Mensch hat eine Anlage für die Thierheit, Sinnlichkeit, die sich blos auf den sinnlichen Genuss einschränkt. Der Aufgeklärteste ist hier derjenige, welcher auf die mannigfaltigsten, dauerhaftesten und genügsreichsten Vergnugungen raffiniert. Allein der Mensch verhält sich hier ganz leidend, weil er alle Materialien zu seinem thierischen Leben durch Eindrücke empfängt. Von dieser Aufklärung kann hier die Rede nicht seyn. Nichtsdestoweniger, da sie ein Zeichen des Wohlstandes ist, so ist sie noch der nächste Schritt zur spekulativen Aufklärung.

Der Mensch hat eine Anlage zum Verstand, zur Menschheit. Die wissenschaftliche oder geistige Aufklärung vollbringt ihr Geschäft nicht mit dunkeln Gefühlen, sondern mit dem Bewußtseyn. Sie sucht allem dem, was sie be-

rührt, unbedingte Einheit zu geben, und den Charakter ihrer Natur aufzudrücken. Den größten Pfad der Aufklärung dieser Art hat der Mann erreicht, welcher Muth und Kraft genug hat, sich überall seines eignen Verstandes zu bedienen, und selbst zu denken. Bei dem Unaufgeklärten ist die Verbindung seiner Vorstellungen keineswegs durch Freiheit bewirkt, sondern nur durch leidendes und gefälliges Auffassen zu Stande gebracht worden. Er glaubt deswegen, weil es in Büchern steht, weil es andere sagen, ohne mit eignen Augen sehen zu wollen. Sein Wissen ist ein Gewebe von Materialien, die ihm Erziehung, Umgang, Lektüre und Mode geliefert haben.

Durch diese Art von Aufklärung ist der Staat eben so wenig dem öffentlichen Laster Einhalt zu thun vermögend. Eine Nation, welche blos spekulativ aufgeklärt ist, ist höchstens schlau, klug, verfeinert, eigennützig, und immer feig, weil sie das sinnliche Leben über alles schätzt. Geist und Verstand müssen da nur die Diener seyn, um jenes desto eher treiben zu können. Eine solche Nation läßt sich jede Kränkung ihrer Rechte gefallen, und wagt nie einen Aufstand gegen die Unterdrückung. Wie kann hier der Staat den öffentlichen Lästern Einhalt thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten, wo die Gebote der moralischen Natur noch schlummern, und noch nicht in ihrer feierlichen Strenge und furchtbaren Heiligkeit die Bürger beseelen?

Der Mensch hat endlich eine Anlage zur Persönlichkeit, zur Freiheit und Vernunft. So wie die sinnliche Aufklärung der nächste Schritt zur wissenschaftlichen, so ist diese ebenfalls auch der nächste Schritt zur moralischen Aufklärung. Die moralische Aufklärung ist's allein, welche Muth einflößt, und Festigkeit des Charakters giebt, eine feurige Liebe zum Recht erzeugt, und das öffentliche Laster verscheucht, ohne Feindes Freiheit Abbruch zu thun. Hat eine solche Nation durch wiederholten Kampf mit dem Unrecht Kraft, Stärke und Ausbauer errungen, so erklärt sie mutig jeden Eingriff in die Menschenrechte für pflichtwidrig, und verbann't die öffentlichen Läster, welche die Freiheit und Rechte anderer stören, aus ihrer Mitte. Ihr Sinnenleben hat für sie blos einen Werth, weil es die Möglichkeit enthält, ihre Pflichten auf Erden zu erfüllen, ihre Rechte zu geniessen,

und als wahre Menschen das Leben zuzubringen. Der Aufgeklärteste dieser Art ist derjenige, welcher sein unteres Vermögen dem oberen, den eigen-nützigen Trieb dem uneigennützigen unterordnet, aus bloßer Pflicht und Achtung gegen die gebietende Vernunft, auch gegen seine Neigungen handelt und wirkt.

Eine solche Nation, wenn man in ihre natürlichen Rechte Eingriffe thut, achtet weder Drohung noch Gefahr, und bringt lieber der Pflicht ihr Leben zum Opfer dar, als daß sie wider ihre Überzeugungen handeln sollte. Sie leidet weder eine andre Einschränkung des sinnlichen Genusses, noch andre Vorschriften für die Neuerung ihrer Denkraft, als die Naturgesetze dieser Anlagen und die Grenzen des aussern Rechts. Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit sind die Bedingungen, unter welchen die Bürger eines solchen Staats neben und beieinander zu existiren, sich für bestimmt halten. Giebt der Staat ihnen die Mittel an die Hand, ihre moralischen Anlagen auszubilden, ungescheuht über Recht und Unrecht zu urtheilen, so müssen sie nothwendig bald mit ihren Rechten und Pflichten bekannt werden; sie müssen bald wissen und fühlen, was sie thun sollen und thun dürfen; und wenn auch der größere Theil einer solchen Nation seine dunkeln Gefühle noch nicht zu deutlichen Begriffen erhoben hat, so ist doch nur ein geringer Stoß von aussen nothig, um sie deutlich gegen offenbares Unrecht und gegen offensbare Lasterhaftigkeit in Bewegung zu setzen.

Alle Geschicklichkeit im Geniessen und Denken fößt weder Muth ein, noch erzeugt sie Einstimmigkeit. Der Genuss schwächt und ermatet den Geist, das bloße Denken läßt ihn kalt und untheilnehmend. Im Staat hingegen, wo das Recht standhaft gehandhabet, und das Streben nach moralischer Cultur befördert und geschützt wird, da ist auch Einheit und Ueber-einstimmung, Legalität und Lasterscheuheit, Starke und Muth zu erwarten, weil das Recht allein über die Sinnenwelt erhebt, und die Menschen mit der Freiheit bekannt macht. Da wird man zum gewissenst für die Erziehung des Menschen und für die weitere und allgemeinere Ausbildung seiner Anlagen sorgen, und man wird die Wahrheit zu verbreiten, Vorurtheile zu untergraben, Irrthümer zu zernichten, schiese Begriffe zu berichtigten, der Verstand zu

schärfen, und das sittliche Gefühl zu beleben suchen. Aus allem dem erheilt, daß, weil der Staat im strengsten Sinn nicht anders als durch Zwang die Bürger von öffentlichen Lastern abhalten, und zum Rechtthum und zur Legalität sie unmittelbar zwingen, und dieses nicht ohne Beeinträchtigung der individuellen Freiheit geschehen kann, er dieses mittelbar durch Aufklärung, durch strenge Beobachtung der Gesetze, durch die Treueheit der Beamten, und dadurch, daß diese sich als Muster in ihren Lebensmadel und in ihrer Sitte darstellen, zu bewirken sich bestreben soll. Wechselt eine Regierung stets die Prinzipien ihres Verfahrens, schwankt sie zwischen übermäßiger Strenge und kindischer Milde, unterhält sie stets Misstrauen zwischen Bürgern, Gesetzgebern und Beamten, und verachtet sie selbstgegebne Gesetze, so ist die Freiheit verloren, weil sie die Nation nicht will; so tritt Ungehorsam und Zugelosigkeit samt einem Heer von Lastern ein; — und so sanken von jeher die Nationen wieder in die Sklaverei zurück, und so rächte sich die Natur von jeher an den Schuldigen.

Der Mensch kann nur da recht gedeihen, und unverrukt auf seine Bestimmung los arbeiten, wo der Staat eine Regierungsform einführt, welche der Ausbildung der menschlichen Anlagen günstig ist, und die noch schlummernden Anlagen durch aussere Reize zur Thatigkeit aufzurufen, zur Reife zu bringen, den Menschen von den Fesseln des Instinkts los zu winden, und in ihm das Erwachen zur Freiheit zu bewirken sucht. Da wird und muß sich das Laster bald verborgen, weil nicht Willkür und Eigennutz, nicht Ehrgeiz, Kantons- oder Distriktsgeist da die Aemter vergeben, Belohnungen austheilen, und allen bürgerlichen Werth bestimmen. Da müssen die öffentlichen Angelegenheiten, die alle angehen, nothwendig ein Zusammenhalten der Bürger, und durch diese wechselseitige Theilnahme eine moralische Vereinigung vermittelst einer rechtlich organisierten Constitution unter ihnen bewirken, wodurch die öffentlichen Laster, ohne daß man die individuelle Freiheit stört, allmälig verscheuht werden. Alles andere, was man an diese Stelle setzt, wird nur Streit und Zwietracht erregen, die Einmuthigkeit verbannen, und dem Laster Thür und Thor öffnen, Zwang, und Zerstörung der Freiheit einführen. (Die Fortsetzung folgt.)